



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 152/2008

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:
51-Wirtschaftliche Jugendhilfe
Produkt:

Datum:
15.08.2008

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

26.08.2008

Entscheidung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hier: Bunter Kreis Münsterland e. V. - Verein zur Familiennachsorge -

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Verein Bunter Kreis Münsterland e.V. – Verein zur Familiennachsorge – gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG zunächst befristet für drei Jahre als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Sachverhalt:

Der Bunte Kreis Münsterland e.V. hat mit Schreiben vom 03.06.2008 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden im § 75 SGB VIII wie folgt beschrieben:

„§ 75 SGB VIII – Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.“

Der Verein Bunter Kreis Münsterland wurde am 24.10.2000 gegründet. Das Konzept des Vereins liegt dem Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit vor. Ebenso liegt eine

Bescheinigung des Finanzamtes Coesfeld über die Gemeinnützigkeit vor. Laut Satzung verfolgt der Verein folgende Ziele:

- Unterstützung bei emotionalen, sozialen und körperlichen Problemen von Familien von schwer und chronisch kranken Kindern
- Integration der Krankheit in den Lebensalltag
- Ermöglichung einer möglichst guten emotionalen und körperlichen Entwicklung des Kindes in seiner Familie und seinem gesamten Lebensumfeld

Vom Verein werden u.a. folgende Maßnahmen angeboten:

- Betreuung der Familien durch Nachsorgemitarbeiterinnen zur Bewältigung der Lebenssituation betroffener Familien
- Vermittlung von Familien in bestehende Hilfeangebote und Institutionen aufgrund des Betreuungs- und Beratungsbedarfs
- Elterngruppen
- Freizeitangebote
- Kooperation von unterschiedlichsten Hilfsangeboten

Der Verein Bunter Kreis Münsterland e.V. hat derzeit 25 Fördermitglieder und 37 ordentliche Mitglieder.

Zunächst wird eine Anerkennung für die Dauer von drei Jahren empfohlen, um prüfen zu können, ob der Verein einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne der o.g. Vorschrift zu leisten imstande ist.

Gem. § 5 Abs. 3 b der Satzung des Fachbereichs Jugend, Familie, Bildung, Freizeit der Stadt Coesfeld entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. (§ 25 Abs. 4 AG-SGB VIII).

Anlagen:

Antrag mit Anlagen